



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

nur per Mail

Gemeinde Ruhpolding
Bauamt
Frau Daxlberger
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Thomas Karrasch
Telefon: +49 861 58-276
Fax: +49 861 58-9276
Thomas.Karrasch@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-6102.18-240006

Zimmer-Nr.: B2.76

Datum: Traunstein, 11.06.2024

Immissionsschutz;
Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zeller-Hof

Sehr geehrte Frau Daxlberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 29.05.2024 haben Sie Unterlagen zu o.g. Planung vorgelegt.

Lichtimmissionen können zu schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem BImSchG führen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Dies gilt auch für Lichtreflexionen an spiegelnden Oberflächen (PV-Modulen). Diese Art der möglichen Beeinträchtigung vorhandener Bebauung im Umfeld der Plangebiete wurde nicht betrachtet. Dies ist aber für eine sachgerechte Abwägung des Immissionsschutzes zwingend erforderlich.

Zur Beurteilung hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen erarbeitet (akt. Stand: 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015)). Nach diesen Hinweisen sind Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Die Erfahrung zeigt aber, dass auch deutlich weiter entfernte Ort betrachtet werden müssen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und somit das mögliche Konfliktpotential der Planung wurden durch eine „Analyse der Blendwirkung des Solarparks Ruhpolding“ durch ein Gutachten (ZE24021) der Zehndorfer Engineering GmbH vom Februar 2024 betrachtet. Der Gutachter hat die derzeit anerkannte Beurteilungsgrundlage „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012) verwendet.

In der Beurteilung auf S. 16 führt der Gutachter folgendes aus:

*„3.1.1 Evaluierung mit blendreduzierenden Maßnahmen
IP1 bis 8 (Nachbarn)*

Es wird zu Reflexionen in Richtung der IP kommen. Die Dauer der direkt spiegelnden Kernblendung liegt jedoch an allen Punkten unter den Grenzwerten der Richtlinie. ...

Durch die PV-Anlage wird also keine gefährliche Blendwirkung in Richtung Straßenverkehr und keine erhebliche Blendwirkung in der Nachbarschaft stattfinden.“

Die Analyse der möglichen Auswirkungen ist eine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte Abwägung. Unklar ist, was in der Nr. 3.1.1 als „... blendreduzierenden Maßnahmen“ gemeint ist. Dies sollte aufgeklärt werden.

Wichtig erscheint, dass die relevanten Eingangsdaten der Analyse, v. a. Ausrichtung und Neigung der Module exakt eingehalten werden. Dies soll lt. der Begründung zum FNP im Bebauungsplan fixiert werden.

Neben den LAI-Hinweisen gibt es einen Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Anlagen des Bayer. Landesamtes für Umwelt. Beide Papiere enthalten auch Planungsempfehlungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich um die Stellungnahme des Sachgebiets Immissionsschutz handelt. Anderweitige Stellungnahmen anderer Sachgebiete bzw. Träger öffentlicher Belange bleiben davon unberührt. Die notwendige Abwägung und Gewichtung der möglicherweise widerstrebenden öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB ist allein Aufgabe der planenden Gemeinde/ Stadt.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Karrasch



Sabrina Ehnle Rathaus Ruhpolding

Betreff:

WG: Termin 28.6.2024; Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB für Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zeller-Hof

Von: Thaller, Brigitte <Brigitte.Thaller@traunstein.bayern>

Gesendet: Dienstag, 25. Juni 2024 10:57

An: Irmgard Daxlberger Rathaus Ruhpolding <irmgard.daxlberger@ruhpoling-rathaus.de>

Betreff: AW: Termin 28.6.2024; Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB für Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zeller-Hof

Sehr geehrte Frau Daxlberger,

zur ersten Beteiligung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage Zeller-Hof wird naturschutzfachlich wie folgt Stellung genommen:

- Zur Änderung des F-Plans mit Umweltbericht:

Die geplante Ausweisung für eine PV-Anlage mit einem 1,36ha großen Geltungsbereich befindet sich im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet unmittelbar an einem als Naturdenkmal ausgewiesenen Hochmoor und umgeben von sehr artenreichen Feuchtbiotopen. Die Fläche selber weist zwar eine weniger artenreiche Wiese auf, ist aber in der sog. Moorbodenkulisse und Moorbodenkarte enthalten. Der Boden ist als vererdeter organischer Moorboden mit hohem Grundwasserstand anzusprechen und auch wenn die Fläche nicht drainiert ist, führen hier jegliche Bodeneingriffe zum Humusabbau und Austrag von klimarelevanten Gasen. Der landschaftliche Gesamtkomplex ist innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets als kleinräumig extrem vielfältig mit Hochmoor, Niedermoor, artenreichen Streuwiesen, Gräben und Wiesen anzusprechen und weist mit der Lage an der als vielgenutzte Wander- und Radwegverbindung dienenden kleinen Gemeindestraße eine aus hiesiger Sicht relativ hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion in der vom Tourismus geprägten Gemeinde auf.

In dieser Hinsicht sollten die Bewertungen des Umweltberichts deutlich angehoben werden, um der Lage gerecht zu werden.

Die Fläche stellt insofern gemäß den Hinweisen des STMUV zur Standorteignung vom 12.3.2024 eine sog. „Restriktionsfläche“ dar.

Diese Flächen sind gemäß diesen aktuellen Hinweisen unter Nr. 3 regelmäßig nur bedingt für die Anlagenerrichtung geeignet, da sie eine hohe Bedeutung für Natur, Landschaft und sonstige öffentliche Belange haben. Die vorliegende Fläche im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet fällt in dieser Kategorie unter die Nr. 3b „Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind“. Die durch die Fläche abgebildeten Belange sind im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei §2EEG dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.

Eine bauliche Überprägung durch eine PV-Anlage ist in diesem Kontext grundsätzlich kritisch zu bewerten und kann aus naturschutzfachlicher Sicht nur dann evtl. zugelassen werden, wenn sie zum Einen durch besonders eingriffsminimierende Vorgaben nur zu sehr geringen Bodeneingriffen bei der Errichtung führt und zum Anderen in Bezug auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt vorbildlich eingegrünt und ausgeglichen wird. In dem von Bergen umgebenen Zusammenhang fehlen bisher im Umweltbericht noch Aussagen darüber, ob die Anlage (über die im Blendgutachten bearbeiteten näheren Siedlungspunkte

hinaus) von erhobenen erholungswirksamen Aussichtspunkten mit evtl. spiegelnden Effekten einsehbar ist und dadurch ggf. beeinträchtigend wirkt. Hierzu sind im Umweltbericht Angaben zu ergänzen, um eine abschließende Bewertung der Landschaftsbildwirkung vornehmen zu können.

- Zur Plandarstellung des B-Plans:

Die dargestellten Ausgleichsflächen von 3-5m Breite werden als zu schmal bewertet, um ihre im o.g. Zusammenhang erforderlichen Wirkungen zu erreichen. Eingrünungsstreifen bis 5m sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich der Eingriffsvermeidung zuzuordnen. Für die Anlage einer als Ausgleich und Eingrünung dienenden Hecke ist grundsätzlich und hier besonders mindestens eine 3-reihige Anlage erforderlich, die für eine freiwachsende Entwicklung und mit ausreichendem Grenzabstand sowie etwas Puffer zur Straße mindestens eine Breite von 7m erfordert.

Der Abstand der dargestellten Paneele zum Zaun und zu den Ausgleichsmaßnahmen ist an einigen Stellen zu gering.

Der nördlich und östlich dargestellte zu schmale Ausgleichstreifen bezieht in der Biotopkartierung erfasste Bereiche und vorhandene Altgehölzbestände ein. Diese Bereiche sind als zu erhaltende Biotope und Gehölze und nicht als Ausgleich darzustellen, die Ausgleichsflächen sind in ausreichender Breite nach innen zu verschieben und die Baugrenze anzupassen.

Die Einfriedung sollte so niedrig wie möglich gehalten werden, um die landschaftliche Einbindung zu erleichtern. In anderen Verfahren konnte die Höhe auf 2m reduziert werden. Dies sollte auch hier angestrebt werden.

Das dargestellte Baufeld ist mit 20x10m für ein Gebäude mit max. 100m² zu groß und sollte reduziert bzw. weggelassen werden. Im Sinne der Eingriffsminimierung sollte der Schafstall und evtl. auch der Trafo unbedingt in einem der mehreren vorhandenen landw. Nebengebäude untergebracht werden, um eine nochmalige Ausweitung der bestehenden landschaftsbildstörenden Ansammlung von Nebengebäuden zu vermeiden.

- Zur Begründung und zum Umweltbericht des B-Plans:

Die o.g. erforderlichen Änderungen der Breite und Zuordnung der Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen sind in die Eingriffsbilanzierung und Maßnahmenplanung umzusetzen.

Die zum F-Plan genannten erforderlichen Änderungen der Schutzgut- und Gesamtbewertung sind auch in der B-Planebene entsprechend anzupassen.

Für eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Wirkungen bzw. Unbedenklichkeit der Anlage sollte spätestens zur nächsten Auslegung das ursprüngliche Gutachten dazu vorgelegt werden.

In Bezug auf die noch nicht lagemäßig festgelegte energetische Erschließung der Anlage ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich keine Grabungen in Biotop- und Moorflächen erfolgen sollten. Hierzu sind genauere Angaben in die finale Planung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Thaller
Naturschutz- und Waldrecht

Sabrina Ehnle Rathaus Ruhpolding

Betreff: WG: Termin 28.6.2024; Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB für Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zeller-Hof

Von: Thaller, Brigitte <Brigitte.Thaller@traunstein.bayern>

Gesendet: Montag, 1. Juli 2024 08:40

An: Irmgard Daxlberger Rathaus Ruhpolding <irmgard.daxlberger@ruhpoling-rathaus.de>

Betreff: AW: Termin 28.6.2024; Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB für Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zeller-Hof

Sehr geehrte Frau Daxlberger,

vielen Dank für die zugesendete Relevanzprüfung. Bei der Durchsicht sind mir 2 Punkte aufgefallen, die noch geklärt bzw. in den Bebauungsplan übernommen werden sollten:

1. Im gutachterlichen Fazit wird eine Maßnahme V-01 für Fledermäuse angegeben, die aber dann im Text nicht näher erläutert ist. Hier ist noch eine genauere Erläuterung und ggf. Übernahme in die Festsetzungen und den Umweltbericht zu veranlassen.
2. Beim Thema Vögel wird angegeben, die Bauzeit wäre im Sommer und daher sei keine Störung der Vögel während der sensiblen Brutzeit zu befürchten. Dazu findet sich bisher nichts im B-Plan. Es ist eine Festsetzung zur Bauzeit (aus meiner fachlichen Sicht wäre 1.8. bis 28.2. sinnvoll) in den B-Plan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Thaller
Naturschutz- und Waldrecht



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

83278 Traunstein

Telefon: +49 861 58-562

Fax: +49 861 58-9562

Mail: Brigitte.Thaller@traunstein.bayern

Internet: www.traunstein.bayern

Von: Irmgard Daxlberger Rathaus Ruhpolding <irmgard.daxlberger@ruhpoling-rathaus.de>

Gesendet: Dienstag, 25. Juni 2024 14:42

An: Thaller, Brigitte <Brigitte.Thaller@traunstein.bayern>

Betreff: WG: Termin 28.6.2024; Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB für Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zeller-Hof

Sehr geehrte Frau Thaller,

anbei noch die artenschutzrechtliche Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Daxlberger
Bauamt

Gemeinde Ruhpolding
Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding
Tel.: 08663/5401-32 Fax: 08663/5401-77
Email: irmgard.daxlberger@ruhpadding-rathaus.de



Von: Thaller, Brigitte <Brigitte.Thaller@traunstein.bayern>
Gesendet: Montag, 24. Juni 2024 15:54
An: Irmgard Daxlberger Rathaus Ruhpolding <irmgard.daxlberger@ruhpadding-rathaus.de>
Betreff: AW: Termin 28.6.2024; Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB für Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Zeller-Hof

Sehr geehrte Frau Daxlberger,

könnten Sie mir zur Fertigung der Fachstellungnahme bitte noch die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zusenden?

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Thaller
Naturschutz- und Waldrecht



Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 861 58-562
Fax: +49 861 58-9562
Mail: Brigitte.Thaller@traunstein.bayern
Internet: www.traunstein.bayern



WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Gemeinde Ruhpolding
Rathausplatz 1
83324 Ruhpolding

per E-Mail: info@ruhpoling-rathaus.de

Ihre Nachricht
29.05.2024

Unser Zeichen
1-4621-TS Ruh-
11370/2024

Bearbeitung +49 (861) 70655 159
Wolfgang Mayer

Datum
18.06.2024

1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebietes "Freiflächen-PVA Zeller Hof";
Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das geplante Vorhaben der Gemeinde Ruhpolding (Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) haben wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Die Vorgaben und fachlichen Informationen und Empfehlungen in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „SO Freiflächen-PVA Zeller-Hof“ gelten inhaltlich auch im vorliegenden Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stettwieser

Abteilungsleiter Landkreis Traunstein

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)



Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 70655-0
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

